

Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

Zwischen:

CatalystTechPerformance, Moreno Micchi

(im Folgenden als „Offenlegende Partei“ bzw. „CTP“ bezeichnet)

Und:

[Redacted]

(im Folgenden als „Empfangende Partei“ bezeichnet)

Unterschriften

Für die Offenlegende Partei:
CatalystTechPerformance

Für die Empfangende Partei:

[Redacted]

Name: Moreno Micchi

Name: _____

Funktion: Inhaber CTP

Funktion: _____

Datum: _____

Datum: _____

Titel: Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
Klassifizierung: Vertraulich
Datum: 04.03.2025
Autor: CatalystTechPerformance (CTP)

Inhaltsverzeichnis

Unterschriften	1
Zweck	2
1. Definitionen	2
2. Verpflichtung zur Geheimhaltung	3
3. Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung	3
4. Rückgabe oder Vernichtung von vertraulichen Informationen	3
5. Dauer der Geheimhaltung	4
6. Patentrecht und Markenrecht	4
7. Haftung	4
8. Gerichtsstand	4
9. Sonstige Bestimmungen	4

Zweck

Die Offenlegende Partei beabsichtigt im Rahmen von vorvertraglichen Gesprächen, Präsentationen, Vertragsverhandlungen oder einer Abklärung zur Zusammenarbeit, der Empfangenden Partei bestimmte vertrauliche und proprietäre Informationen bezüglich eines Produkts inklusive einer Probe zur Verfügung zu stellen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung regelt die Bedingungen, unter denen die vertraulichen Informationen ausgetauscht werden.

1. Definitionen

- 1.1. **Vertrauliche Informationen:** Vertrauliche Informationen, Unterlagen und Tatsachen bedeuten sämtliche Informationen, Unterlagen und Tatsachen, welche nicht öffentlich zugänglich, nicht allgemein bekannt oder als vertraulich bezeichnet sind und im Verlaufe der vorvertraglichen Gesprächen, Präsentationen, Vertragsverhandlungen oder der Abklärung zur Zusammenarbeit bekannt werden (insbesondere Daten, magnetische Bänder, Dokumente, Manuale, Dokumentationen, Spezifikationen, Systeme und Systemkomponenten, Programme, Zeichnungen, Filme sowie jegliche Art von Produktinformationen und -daten). Im Zweifel gelten Informationen, Unterlagen und Tatsachen, die der einen Partei von der anderen im Zusammenhang mit dem Zweck dieses Vertrages offenbart werden oder durch diese zugänglich gemacht werden, als vertraulich.
- 1.2. **Produkt:** Alle Informationen, die das Produkt oder die Produktidee sowie künftige Entwicklungen der Offenlegenden Partei betreffen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden.

2. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die Parteien halten die Tatsache, dass sie im Zusammenhang mit dem Zweck dieses Vertrages in gemeinsamen Gesprächen stehen sowie die ihnen offen gelegten vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen geheim.

Die Parteien:

- 2.1. behandeln die vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Betriebsgeheimnisse;
- 2.2. offenbaren die vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinem Dritten und hindern Dritte am Zugang zu den vertraulichen Informationen, Unterlagen und Tatsachen;
- 2.3. offenbaren die vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen nur denjenigen Mitarbeitern oder Beauftragten, welche sie zur Erreichung des Zweckes benötigen. Durch geeignete Vorkehrungen stellen die Parteien sicher, dass während der Dauer des Geheimhaltungsvertrages auch ihre Mitarbeiter oder Beauftragte die vertraulichen;
- 2.4. verwenden die vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen weder für eigene kommerzielle Zwecke noch für eigene Forschungs- und Entwicklungszwecke. Werbung und Publikationen über Leistungen im Zusammenhang mit dem Zweck bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

3. Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen:

- 3.1. Zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit bekannt waren.
- 3.2. Der Empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei bekannt waren.
- 3.3. Aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, wobei die Empfangende Partei die Offenlegende Partei unverzüglich über die Anfrage informieren muss.

4. Rückgabe oder Vernichtung von vertraulichen Informationen

Das Herstellen von Kopien der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Produkte oder sonstigen Materialien ist ohne Zustimmung der offenlegenden Partei untersagt. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht verpflichten sich die Parteien, alle von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Produkte oder sonstigen Materialien auf deren erstes Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.

5. Dauer der Geheimhaltung

- 5.1. Die Geheimhaltungspflicht besteht unabhängig vom Zustandekommen eines Hauptvertrages. Sie dauert über die Zusammenarbeit bzw. die Geltung eines Hauptvertrages hinaus, solange für die Parteien ein Geheimhaltungsinteresse besteht, mindestens jedoch 10 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages, es sei denn, beide Parteien vereinbaren schriftlich die Auflösung dieser Vereinbarung.
- 5.2. Die Erstellung von Kopien sowie die Weitergabe, Forschung und Entwicklung und Vermarktung eigener mit den offengelegten vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen verbundenen Informationen und Produkte ist bis auf schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei untersagt.

6. Patentrecht und Markenrecht

Diese Vereinbarung gewährt der Empfangenden Partei keinerlei Patent- und/oder Markenrechte in Bezug auf die vertraulichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Tatsachen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt.

7. Haftung

Die Empfangende Partei haftet für jegliche Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung und für alle daraus resultierenden Schäden oder Verluste, die der Offenlegenden Partei entstehen. Der Schadenersatz beziffert sich pro Schadenfall auf CHF 5`000`000.00.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Regelung anzustreben.
- 8.2. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Landes Schweiz. Der Gerichtsstand ist der Sitz der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Klageeinreichung.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.2. Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig oder unwirksam erweisen, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages möglichst nahekommen